

## Satzung

### **über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes**

(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25.10.2013)

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202 und Nds. GVBl. S. 203), hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 09. März 2007 folgende Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger im Bereich Brandschutz**

---

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger im Bereich des Brandschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

	Gesamtbetrag in Euro
a) Kreisbrandmeister	714,00
b) Brandschutzabschnittsleiter I (Nord)	296,00
c) Stellvertretender Brandschutzabschnittsleiter I (Nord)	40,00
d) Brandschutzabschnittsleiter II (Süd)	296,00
e) Stellvertretender Brandschutzabschnittsleiter II (Süd)	40,00
f) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft I (Nord)	40,00
g) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft II (Süd)	40,00
h) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft „Umwelt“	40,00
i) Kreisjugendfeuerwehrwart	265,00
j) Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart I (Nord)	69,00
k) Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart II (Süd)	69,00
l) Gerätewart der Kreisjugendfeuerwehr	23,00
m) Kreisatemschutzbeauftragter	52,00
n) Kreissicherheitsbeauftragter	52,00
o) Kreisausbildungsleiter	196,00
p) Kreisfeuerwehrpressewart I (Nord)	70,00
q) Kreisfeuerwehrpressewart II (Süd)	70,00
r) Kreisfrauensprecherin	23,00
s) Kreisfunkbeauftragter	178,00
t) Kreisbeauftragter für die Brandschutzerziehung	23,00
u) Gerätewart GW-G	23,00
v) Kreisstabführer	23,00
w) Fachbereichsleiter Sport	23,00

- (2) Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsdoppelstunde eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro. Daneben werden Fahrtkosten nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht gewährt.

## § 2

### Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger im Bereich Katastrophenschutz

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger im Bereich des Katastrophenschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

	Gesamtbetrag in Euro
a) Zugführer ABC-Zug	220,00
b) Stellvertretender ABC-Zugführer	20,00
c) Gerätewarte ABC-Zug	40,00
d) Gerätewart AB Rüst-Medizintechnik	20,00
e) Leiter Versorgungsdienst	40,00
f) Gerätewart Versorgungsdienst	23,00
g) Leiter der Fernmeldezentrale des Hauptverwaltungsbeamten (FMZt-HVB)	52,00
h) Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	52,00
i) Gerätewart der Technischen Einsatzleitung	23,00

- (2) Bei Funktionsträgern, die gleichzeitig eine Funktion im Bereich des Brandschutzes auf Kreisebene wahrnehmen, vermindert sich die Aufwandsentschädigung um die Hälfte.

## § 3

### Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

	Gesamtbetrag in Euro
a) Kreisjägermeister	357,00
b) Stellvertretender Kreisjägermeister	92,00
c) Medienpädagogischer Berater im Kreismedienzentrum	130,00
d) 1. Vorsitzende/r des Behindertenbeirates	50,00
e) 2. Vorsitzende/r des Behindertenbeirates	30,00
f) Schriftführer/in des Behindertenbeirates	20,00

- (2) Andere Personen, die im Interesse des Landkreises eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, erhalten Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 24 Absatz 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung durch Einzelnachweis. Der Verdienstaufall wird auf einen Betrag von 25,00 Euro pro Stunde, der Auslagenersatz auf einen Betrag von 70,00 Euro begrenzt.

#### § 4

##### Gemeinsame Vorschriften

- (1) Mit den in den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Funktionsträger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten.
- (2) Den in den §§ 1 und 2 genannten Funktionsträgern kann in Fällen außergewöhnlicher Belastungen oder für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist (z. B. bei angeordneten Einsätzen über 12 Stunden im Einzelfall), der nachgewiesene Verdienstaufall auf Antrag erstattet werden. Der Verdienstaufall wird auf höchstens 25,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die vom Landrat vor Antritt genehmigt oder angeordnet wurden, erhalten die in den §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 genannten Funktionsträger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Sind die in den §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 genannten Funktionsträger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre Funktionen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktionen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten folgenden Kalendermonates.
- (5) Nimmt ein Stellvertreter die Funktionen oder ehrenamtliche Tätigkeit des Vertretenden länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist dabei anzurechnen.

- (6) Soweit eine Pauschalversteuerung nach § 40 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz zulässig ist, übernimmt der Landkreis Nienburg/Weser die pauschalen Lohn- und Kirchensteuern für den steuerpflichtigen Teil der Aufwandsentschädigungen.

## § 5

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung des Verdienstausfalles und der Fahrkosten für ehrenamtlich Tätige vom 25.05.1984, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 26.10.2001 außer Kraft.

Nienburg, 09. März 2007

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Eggers  
Landrat

Hinweis:

- Die 1. Änderungssatzung vom 25.04.2008 tritt am 01.06.2008 in Kraft.  
Die 2. Änderungssatzung vom 27.03.2009 tritt am 01.04.2009 in Kraft.  
Die 3. Änderungssatzung vom 08.10.2010 tritt am 01.10.2010 in Kraft.  
Die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.  
Die 5. Änderungssatzung vom 25.10.2013 tritt am 01.11.2013 in Kraft.